

FB 5  
5/2 – Förderung von jungen Menschen –

Dr. Raimund Jung  
404-2227

Siegen, 17.04.2008

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen gem. § 8 Abs. 5 GO des Rates der Stadt Siegen zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.04.2008**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Zu 1:**

Kosten nach GTK: Die gesetzlichen Betriebskostenzuschüsse beliefen sich in der Endabrechnung im Jahr 2006 auf 13,9 Mio. € (der städtische Anteil betrug 8,7 Mio. €).

Kalkulation nach KiBiz: Die Kalkulation für 2008 ergibt derzeit voraussichtliche gesetzliche Betriebskostenzuschüsse von 15,8 Mio. € (bei einem städtischen Anteil von ca. 9,5 Mio. €).

Die Werte sind nur bedingt vergleichbar, da sich die Berechnungsgrundlagen verändert haben.

**Zu 2:**

Ich gehe davon aus, dass die Frage auf die Höhe der bisherigen / künftigen Zuschüsse an Träger abzielt. Grob verallgemeinert kann folgende Tendenz dargestellt werden:

**2a:**

Danach stehen sich in der Regel kleine Einrichtungen mit Kindergartenplätzen finanziell besser. Die Personalausstattung dieser Einrichtungen richtet sich bislang nach der Anzahl der nachmittags rückkehrenden Kinder, die in der Einrichtung betreut werden.

**2b:**

Große, mehrgruppige Einrichtungen mit Tagesstättenbetrieb stehen sich finanziell zum Teil etwas schlechter als bisher (abhängig von der Anzahl, dem Alter der Kinder und dem Betreuungsangebot / den Betreuungszeiten).

**Zu 3:**

**3a:**

13

**3b:**

Dies ist je nach Angebot, Alter der Kinder, Betreuungsumfang unterschiedlich. Die Grundlagen sind auch nicht vergleichbar. Nach bisheriger Übersicht werden einige Ein-

richtungen höhere, andere geringere Zuschüsse erhalten – hierbei ist allerdings die Möglichkeit des in der Frage angesprochenen Zuschusses von bis zu 15.000 € noch nicht berücksichtigt.

Die Gewährung dieses besonderen Zuschusses richtet sich nach § 20 KiBiz (siehe Antwort zu 3c).

3c:

Die Begründung des Gesetzgebers zum KiBiz - § 20 Abs. 3 – lautet:

*„Die Regelung setzt das Jugendamt in die Lage, für eingruppige Einrichtungen einen zusätzlichen Zuschuss zu leisten, wenn infolge der Umstellung auf das pauschale Finanzierungssystem eine ausreichende finanzielle Grundlage nicht erreicht wird. Bei der Beurteilung sind daher auch die im GTK-Fördersystem gewährten Beträge zu berücksichtigen. Dass die Entscheidung des Jugendamtes 'im Benehmen mit dem Träger' erfolgt, gewährt den betroffenen Trägern Finanzierungssicherheit, entspricht auch den unterschiedlichen Ausgangsbedingungen betroffener Einrichtungen und stärkt die örtliche Ebene.“(Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen)*

  
(Fischer)